

# Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung, LAFV)

Änderung vom 23. Oktober 2013

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung vom 9. Juni 2006<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*In der ganzen Verordnung wird «Bundesamt» durch «BLW» ersetzt.*

*Art. 1 Abs. 1 Bst. c, 2 und 2<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Finanzhilfen zur Unterstützung der Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte können gewährt werden für:

c. Exportinitiativen im Bereich der Marktabklärung oder Marktbearbeitung.

<sup>2</sup> Finanzhilfen werden gewährt für die Kommunikation der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

<sup>2bis</sup> Unterstützt werden insbesondere:

- a. Konzeption, Produktion und Mediakosten von Basiswerbung, Direkt-Marketing-Massnahmen sowie E-Kommunikation;
- b. Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit;
- c. die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Events sowie Sponsoringaktivitäten;
- d. Verkaufsförderungsaktivitäten am Verkaufspunkt;
- e. Layout und Design gemeinsamer Verpackungsgestaltungen, wenn sie die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft sicherstellen;
- f. Marktforschungsprojekte und Marketing-Controlling.

<sup>1</sup> SR 916.010

*Art. 2 Bst. a und c*

Nicht unterstützt werden:

- a. Massnahmen in den Bereichen Preisgestaltung, Distribution oder Produktentwicklung;
- c. Öffentlichkeitsarbeit oder Imagewerbung zugunsten von Organisationen oder Firmen sowie interne Kommunikation;

*Art. 4 Abs. 1*

<sup>1</sup> Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen im Rahmen von Artikel 1 Absatz 2<sup>bis</sup>, die tatsächlich entstanden und für die zweckmässige Realisierung der Absatzförderungsmaßnahmen erforderlich sind.

*Gliederungstitel vor Art. 6*

*Aufgehoben*

*Art. 6*

*Aufgehoben*

*Art. 7 Abs. 1*

<sup>1</sup> Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen.

*Art. 8*            Höhe und Art der Finanzhilfen

<sup>1</sup> Die Finanzhilfe kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfe für regionale Teilprojekte von national oder überregional organisierten Vorhaben beträgt höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie beträgt bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, wenn:

- a. die Koordination national oder überregional erfolgt;
- b. dem Projekt eine gemeinsame nationale oder überregionale Botschaft zugrunde liegt und das Projekt als Teil eines nationalen oder überregionalen Konzepts realisiert wird;
- c. die Mehrheit der in den Vorhaben tätigen Regionen massgeblich daran beteiligt ist.

<sup>3</sup> Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung vom Höchstsatz nach Absatz 1 abweichen.

<sup>4</sup> Das BLW entscheidet mit Verfügung über die Gewährung der Finanzhilfen.

*Art. 9 Abs. 1 Bst. c und f sowie 2–4*

<sup>1</sup> Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

c. *Aufgehoben*

f. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle fünf Jahre zu aktualisieren.

<sup>3</sup> Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling verfügen.

<sup>4</sup> Sie müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.

*Gliederungstitel vor Art. 9a***2. Abschnitt: National organisierte Vorhaben***Art. 9a* Grundsatz

<sup>1</sup> Nationale Vorhaben zu Produkten oder Produktgruppen nach dem Anhang sowie Vorhaben zu folgenden Themenbereichen können unterstützt werden:

- a. Berg- und Alpprodukte nach Artikel 14 LwG;
- b. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG;
- c. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG;
- d. Produkte aus integrierter Produktion;
- e. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus.

<sup>2</sup> Je Produkt oder Produktgruppe sowie je Themenbereich nach Absatz 1 wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.

*Art. 10 Abs. 1*

<sup>1</sup> Massnahmen mit Zielmarkt im Inland dürfen nicht primär Inlandprodukte konkurrieren.

*Art. 11 Abs. 2, 3 und 5*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 12***4. Abschnitt: Exportinitiativen***Art. 12*            Allgemeine Anforderungen

<sup>1</sup> Bei Initiativen für eine Marktabklärung werden Massnahmen zur Evaluation der strategischen Erfolgsaussichten in neuen Märkten unterstützt, insbesondere die Beschaffung von Daten bezüglich Konsumentenerwartungen, Marktrahmenbedingungen, Marktgrössen, Vertriebsstrukturen und Mitbewerbern.

<sup>2</sup> Bei Initiativen für eine Marktbearbeitung in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie Einzelfirmenstrategien unterstützt. Einzelfirmenstrategien werden nur unterstützt, wenn sie sich den strategischen und marktspezifischen Zielen der betreffenden Branche nach Artikel 12a unterordnen.

<sup>3</sup> Gesuche um Finanzhilfen sind durch die für die Massnahmen nach Artikel 9a repräsentativen und verantwortlichen Organisationen der jeweiligen Branche einzureichen.

<sup>4</sup> Die Finanzhilfe wird während maximal fünf Jahren pro Vorhaben gewährt.

*Art. 12a–12c einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Abschn.**Art. 12a*            Spezifische Anforderungen an die unterstützten Initiativen  
für eine Marktbearbeitung in neuen Märkten

<sup>1</sup> Zur Beurteilung der Attraktivität von Exportmärkten in Bezug auf Marketinginvestitionen haben die Gesuchstellenden eine Länder-Portfolio-Analyse zu erstellen.

<sup>2</sup> Grundlagen der Portfolio-Analyse bilden:

- a. die Beurteilung der Attraktivität der Zielmärkte für Absatzförderungsmaßnahmen;
- b. die Beurteilung der Wettbewerbsposition der einzelnen Landwirtschaftsprodukte.

<sup>3</sup> Die Gesuchstellenden erstellen für jeden Zielmarkt eine spezifische Länderstrategie mit entsprechenden Zielen.

*Art. 12b*            Vorabklärungen

Für Vorabklärungen kann das BLW einmalige Finanzhilfen von höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, und höchstens 20 000 Franken pro Vorhaben gewähren.

*Art. 12c*            Abbau technischer Handelshemmnisse

Für Massnahmen zum Abbau technischer Handelshemmnisse, welche zur Erreichung der strategischen und marktspezifischen Ziele der betreffenden Branche nach

Artikel 12a erforderlich sind, kann das BLW einmalige Finanzhilfen von höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten gewähren.

*Art. 13* Zuteilung der Mittel

<sup>1</sup> Von den Mitteln, die für die Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b zur Verfügung stehen, werden eingesetzt:

- a. 15 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Buchstaben a–e sowie für überregional organisierte Projekte nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b.
- b. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

<sup>2</sup> Übersteigen die Gesuche für Massnahmen nach Absatz 1 die verfügbaren Mittel, so priorisiert das BLW insbesondere diejenigen Massnahmen, die am Markt eine hohe Wertschöpfung für die Landwirtschaft generieren.

<sup>3</sup> Die Mittel, die für die Produkte und Produktgruppen nach dem Anhang zur Verfügung stehen, werden vom BLW diesen Produkten und Produktgruppen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.

<sup>4</sup> Führen die verschiedenen Branchen gemeinsame sektorübergreifende Massnahmen durch, so werden diese aus den für die einzelnen Produkte- oder Produktgruppen gemäss Anhang bereitgestellten Mitteln finanziert.

<sup>5</sup> Das BLW kann nicht ausgeschöpfte Mittel abweichend von den Absätzen 1 und 3 zuteilen.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Abschn.*

*Art. 13a* Portfolio-Analyse

<sup>1</sup> Zur Beurteilung der Investitionsattraktivität der einzelnen Produkte und Produktgruppen erstellt das BLW mindestens alle vier Jahre eine Portfolio-Analyse.

<sup>2</sup> Grundlagen der Portfolio-Analyse bilden:

- a. die Beurteilung der Attraktivität der Zielmärkte für Absatzförderungsmassnahmen;
- b. die Beurteilung der Wettbewerbsposition der einzelnen Landwirtschaftsprodukte.

*Art. 14* Gesuche für national und überregional organisierte Vorhaben

Die Gesuche für national und überregional organisierte Vorhaben sind jeweils im Vorjahr bis zum 31. Mai einzureichen. Sie müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. eine Beschreibung des Vorhabens;
- b. einen Businessplan;
- c. ein Budget;

- d. einen Finanzierungsplan;
- e. ein Konzept für das Marketing-Controlling.

#### *Art. 15* Gesuche für Exportinitiativen

<sup>1</sup> Gesuche für Exportinitiativen sind jeweils im Vorjahr bis zum 30. September einzureichen.

<sup>2</sup> Gesuche für Initiativen für Marktabklärungen müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. erste strategische Überlegungen in Bezug auf die Markterschließung in neuen Märkten;
- b. eine Beschreibung des Vorhabens;
- c. ein Budget;
- d. einen Finanzierungsplan.

<sup>3</sup> Gesuche für Initiativen für eine Marktbearbeitung müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. eine Länder-Portfolio-Analyse;
- b. eine Beschreibung des Vorhabens;
- c. einen Business-Plan mit einem Planungshorizont von fünf Jahren;
- d. eine Break-Even-Berechnung;
- e. ein Budget;
- f. einen Finanzierungsplan;
- g. ein Konzept für das Marketing-Controlling.

<sup>4</sup> Gesuche für Vorabklärungen müssen eine Beschreibung des Vorhabens, ein Budget und einen Finanzierungsplan enthalten.

#### *Art. 17* Marketing-Controlling und Berichterstattung

Die Finanzhilfeempfänger sind verpflichtet, ein Marketing-Controlling zu realisieren. Die Ergebnisse der Massnahmen sind im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung dem BLW zu unterbreiten, spätestens vor der Schlusszahlung.

#### *Art. 20* Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für Gesuche national und überregional organisierter Vorhaben mit Realisierungsjahr 2014 gilt altes Recht.

<sup>2</sup> Gesuche für Exportinitiativen, mit denen eine Finanzhilfe ab dem Jahr 2014 beantragt wird, sind bis zum 31. März 2014 beim BLW einzureichen.

<sup>3</sup> Gesuche überregional organisierter Vorhaben, die im Jahr 2015 realisiert werden, sind bis zum 30. September 2014 beim BLW einzureichen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

23. Oktober 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

